

Nr 143 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998, das Salzburger Gemeindeverbändegesetz und das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LBGI Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LBGI Nr 12/2020, wird geändert wie folgt:

1. § 5 lautet:

„Anfall und Einstellung der monatlichen Bezüge

§ 5

(1) Der Anspruch auf monatliche Bezüge beginnt mit dem ersten Tag der Ausübung der jeweiligen Funktion und endet, soweit im Abs 3 nicht anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Ausscheidens aus dieser.

(2) Wird die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des monatlichen Bezuges.

(3) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß § 4 Abs 1 Z 16 können während folgender Zeiträume durch Erklärung gegenüber der Gemeindevorstellung die Einstellung der monatlichen Bezüge bewirken:

1. Bürgermeisterinnen, die ein Kind erwarten, für einen Zeitraum von frühestens acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung bis längstens zum 1. Geburtstag des Kindes; für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung, nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen jedoch für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung gebühren unbeschadet einer Erklärung nach diesem Absatz monatliche Zahlungen in der Höhe der gemäß § 4 Abs 1 Z 16 gebührenden Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen;
2. Bürgermeister für einen Zeitraum frühestens ab der Geburt bis längstens zum 1. Geburtstag des Kindes.

Der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestimmte Zeitraum des Entfalls der Bezüge gilt ab dem ersten Tag als Verhinderung im Sinn des § 49 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019.“

2. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 entfällt der letzte Satz.

2.2. Nach Abs 1 wird angefügt:

„(1a) Einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister einer Gemeinde gemäß § 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 gebührt die Fortzahlung gemäß Abs 1 nur auf Antrag, der binnen drei Monaten ab dem Ausscheiden aus dem Amt an die Gemeindevorstellung zu stellen ist. Die Fortzahlung ist zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dafür (Abs 2 und 3) im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt vorgelegen sind. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während der Amtstätigkeit als Bürgermeister hat auf den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge keinen Einfluss.“

2.3. Abs 4a lautet:

„(4a) Die Bezugsfortzahlung gebührt Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die von Abs 1a erfasst sind:

nach einer zusammenhängenden Funktionsausübung von:	für die Dauer von höchstens:
bis zu zwei Jahren	zwei Monaten
bis zu vier Jahren	drei Monaten

bis zu sechs Jahren	vier Monaten
bis zu acht Jahren	sechs Monaten
bis zu zehn Jahren	acht Monaten
über zehn Jahren	neun Monaten

3. Im § 20 wird angefügt:

„(9) § 5 sowie § 8 Abs 1, 1a und 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Gemeindeverbändegesetz, LGBl Nr 105/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 96/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 2 lautet die lit a:

„a) die Wahl der sonstigen Verbandsorgane aus dem Kreis der Mitglieder und die Beschlussfassung über die Entschädigung für den Verbandsobmann (§ 9 Abs 6);“

2. Im § 9 wird angefügt:

„(6) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dem Verbandsobmann im Hinblick auf die mit der Tätigkeit verbundene zeitliche und sonstige Belastung eine Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Entschädigung ist in einem Prozentsatz des jeweils geltenden Bezuges des Bürgermeisters einer Gemeinde mit nicht mehr als 2.000 Einwohnern zu bestimmen (§ 4 Abs 1 Z 16 lit h des Salzburger Bezügegesetzes 1998). Die Höchstgrenze von 20 % darf dabei nicht überschritten werden.“

3. Im § 18 wird angefügt:

„(8) Die §§ 7 Abs 2 und 9 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel III

Das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, LGBl Nr 39/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 lauten die Abs 2 und 3:

„(2) Jenen Mitgliedern der Gemeindevertretungen, die weder eine Entschädigung gemäß § 3 noch einen Ruhebezug gemäß § 5 noch einen Bezug als Bürgermeister nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998 erhalten, gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung oder eines gemäß § 38 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 gebildeten Ausschusses eine Entschädigung. Die Entschädigung gebührt auch für die Teilnahme mit beratender Stimme. Für jeden Sitzungstag beträgt die Entschädigung 0,80 % des Gehaltsansatzes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7. Die Entschädigung ist von der Gemeinde zu leisten.

(3) Darüber hinaus haben Gemeindevertretungsmitglieder gemäß Abs 2 erster Satz, die aus besonderem Anlass mit der Besorgung von Gemeindeangelegenheiten betraut werden, Anspruch auf Ersatz der Reisekosten; § 3 Abs 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird in der Z 3 das Zitat „§ 39 Abs 1 sechster bis achter Satz der Salzburger Gemeindeordnung 1994“ durch das Zitat „§ 49 Abs 1 sechster bis achter Satz der Salzburger Gemeindeordnung 2019“ ersetzt.

2.2. Im Abs 3 wird das Zitat „§ 35 Abs 6 der Salzburger Gemeindeordnung 1994“ durch das Zitat „§ 40 Abs 6 der Salzburger Gemeindeordnung 2019“ ersetzt.

3. Im § 6 lauten die Abs 2 und 3:

„(2) Jede Gemeinde hat aus eigenen Mitteln einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 30 % der sich aus § 3 Abs 1 dieses Gesetzes in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung und der Einwohnerzahl gemäß der Volkszählung 2001 ergebenden Bürgermeister-Entschädigung monatlich im Vorhinein an das Land abzuführen.

(3) Soweit der jährliche Leistungsaufwand des Landes durch Beiträge gemäß Abs 2 und § 5 Abs 8 letzter Satz ungedeckt bleibt, haben die Gemeinden dazu einen Beitrag im Ausmaß von 50 % zu leisten. Dieser Beitrag ist von den Gemeinden in dem Verhältnis zu tragen, in dem die von den Gemeinden gemäß § 3 Abs 1 in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung und der Einwohnerzahl gemäß der Volkszählung 2001 berechneten Bürgermeister-Entschädigungen zueinander stehen. Die Gemeinden haben auf diese Beitragsverpflichtung nach Mitteilung der Landesregierung frühestens im September einen Vorschuss in der Höhe von zumindest 75 % des für das betreffende Kalenderjahr zu erwartenden Beitrages gegen nachträgliche Verrechnung zu entrichten.“

4. Im § 12 Abs 3 und im § 14 Abs 2 wird jeweils die Wortfolge „nach der letzten Volkszählung“ durch die Wortfolge „nach der Volkszählung 2001“ ersetzt.

5. Im § 22 wird angefügt:

„(5) Die §§ 2 Abs 2 und 3, 3 Abs 1 und 3, 6 Abs 2 und 3, 12 Abs 3 und 14 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben enthält folgende Änderungspunkte:

- die Verlängerung der Bezugsfortzahlung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach dem Amtsende;
- die Schaffung einer „Karenzierungsmöglichkeit“, dh einer Freistellung unter Entfall der Bezüge für Zwecke der Kinderbetreuung, für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister;
- die Möglichkeit, für Obmänner und Obfrauen von Gemeindeverbänden Entschädigungen vorzusehen;
- verschiedene redaktionelle Anpassungen, ua an die neue Salzburger Gemeindeordnung 2019, im Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Regelungen beruhen auf den §§ 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und auf Art 115 Abs 2 und 116a B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Regelungsgegenstand besteht kein einschlägiges Unionsrecht.

4. Kostenfolgen:

Das Vorhaben wird zu geringen Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände führen.

Die verbesserte Bezugsfortzahlung und die neue „Freistellungsmöglichkeit“ im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes werden im Anwendungsfall Mehrausgaben zur Folge haben, die jedoch insgesamt nicht gravierend sein dürften. Bezugsfortzahlungsansprüche sind nur in wenigen Einzelfällen gegeben, und auch der Wunsch nach Freistellungen nach Geburten während einer Amtsperiode als Bürgermeisterin oder Bürgermeister wird nicht häufig geäußert werden.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung für Obmänner oder Obfrauen von Gemeindeverbänden trifft die Verbandsversammlung, die Mehrausgaben fallen also nicht unmittelbar auf Grund des Gesetzes an. Wenn die gesetzlich vorgegebene Höchstgrenze ausgeschöpft wird, fallen für einen Gemeindeverband maximal ca 15.000 € im Jahr an Mehrkosten an.

Die redaktionellen Bereinigungen im Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz werden als kostenneutral beurteilt.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Der Salzburger Gemeindeverband hat auf das Erfordernis hingewiesen, über die vorgeschlagenen Änderungen hinausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters attraktiver zu gestalten. Dem Anliegen des Salzburger Gemeindeverbandes, die Änderungen mit 1. Jänner 2021 in Kraft zu setzen, wurde Rechnung getragen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 1:

Die Stellung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die im Amt Mutter bzw Vater werden, ist derzeit unregelt, da weder das Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979 noch die einschlägigen Bestimmungen über Karenzansprüche anwendbar sind. Ob die Beanspruchung durch die Kinderbetreuung einen Verhinderungsfall im Sinn des § 49 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 darstellt, ist ebenfalls unklar.

Daher wird im Sinn einer möglichst praxisgerechten Anwendung des Gesetzes vorgeschlagen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Möglichkeit einzuräumen, durch Erklärung gegenüber der Gemeindevorstellung sowohl eine sinngemäß dem § 162 ASVG entsprechende „Wochengeldregelung“ als auch eine Karenzzeit bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Anspruch zu nehmen. Die rechtliche Ausgestaltung beider Möglichkeiten entspricht dabei weitgehend den für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Karenzzeit auf ein Jahr beschränkt ist. Eine längere Karenz in einem Ausmaß, das einen erheblichen Teil der Amtsperiode in Anspruch nimmt, ist mit einer effektiven Aufgabenwahrnehmung nicht mehr vereinbar; sollte ein Wunsch nach einer längeren Kinderbetreuungszeit bestehen, ist jedoch jederzeit der Rücktritt möglich (§ 84 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998). Unmittelbare finanzielle Folgen treten dadurch nicht ein, da das Kinderbetreuungsgeld sowohl während der Karenzzeit als auch nach dem Rücktritt gebührt.

Der neue § 8 Abs 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 sieht daher in der Z 1 vor, dass Bürgermeisterinnen, die ein Kind erwarten, durch schlichte Erklärung gegenüber der Gemeindevorstellung für jene Zeiträume, für die gemäß § 162 ASVG in Dienstverhältnissen Wochengeld bezogen werden kann, ein „Beschäftigungsverbot“ unter Fortzahlung der Bezüge erwirken können. Sowohl Mütter als auch Väter im Bürgermeisteramt haben darüber hinaus die Möglichkeit, ebenfalls durch Erklärung eine Karenzzeit bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Anspruch zu nehmen. Während dieser Zeit gebühren keine Bezüge, es besteht jedoch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz. Außerdem bleibt das Amt unverändert aufrecht, nach Ablauf des Jahres besteht daher ein Anspruch auf Fortsetzung der Tätigkeit als Bürgermeisterin bzw Bürgermeister.

Zu Art I Z 2:

Der mit dem Gesetz LGBl Nr 69/2010 im § 8 Abs 1 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 angefügte Satz „Einem Bürgermeister einer anderen Gemeinde gebührt diese Fortzahlung mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit keinen Ausschließungsgrund darstellt.“ hat in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Auslegung geführt, da der eigentlich intendierte Inhalt nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht wurde. Beabsichtigt war die Klarstellung, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine Bezugsfortzahlung erhalten können, obwohl für sie während der Amtsdauer kein Berufsverbot besteht (vgl auch die Erläuterungen BlgLT 618 2. Sess 14. GP). In den Z 3.1. und 3.2. wird dieser Inhalt deutlicher formuliert und überdies auf Vorschlag der Gemeindeabteilung des Amtes der Landesregierung eine Antragspflicht für die Gewährung der Bezugsfortzahlung vorgesehen. Die materiellen Voraussetzungen bleiben unverändert, dh die Fortzahlung gebührt nur dann, wenn weder der Anspruch auf Erwerbseinkommen noch ein Pensionsanspruch besteht (vgl § 8 Abs 2 und 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1998).

In der Z 3.3 werden verbesserte Fortzahlungsfristen vorgeschlagen. Die bisher vorgesehene Mindestdauer der Funktionsausübung von zwei Jahren entfällt, die Fortzahlung über zwei Monate gebührt daher bereits ab Beginn der Funktionsperiode. Für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit einer langen Amtsdauer (über zehn Jahre) wird eine Fortzahlung über neun Monate vorgeschlagen, da für diesen Personenkreis das Finden einer adäquaten Nachfolgebeförderung erfahrungsgemäß nicht einfach ist.

Zu Art I Z 3:

Wie alle anderen Bestimmungen des Entwurfs sollen auch die bezugsrechtlichen Bestimmungen mit dem Jahreswechsel in Kraft treten.

Zu Art II:

Mit der Funktion als Obfrau oder Obmann eines Gemeindeverbandes ist oft eine beträchtliche Arbeitsbelastung verbunden, die derzeit nicht gesondert abgegolten wird. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Verbandsversammlungen eine Entschädigung gewähren können, deren Höhe in einem Prozentsatz des niedrigsten Bürgermeisterbezuges zu bemessen ist. Diese prozentuelle Bemessung hat den Vorteil, dass auch alle Valorisationen der Bürgermeisterbezüge ohne weitere Beschlussfassung der Verbandsversammlung nachvollzogen werden, und dient daher der Verwaltungsvereinfachung. Eine Beschränkung der Höhe ist vorgesehen, 20 % des Bezuges von derzeit 4.715,10 € dürfen nicht überschritten werden.

Zu Art III:

Im Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz werden ausschließlich redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Die **Z 1** bewirkt eine Anpassung an die neue Salzburger Gemeindeordnung 2019 und stellt Mitglieder mit beratender Stimme jenen mit beschließender Stimme gleich. Mangels praktischer Relevanz soll die bisher vorgesehene Möglichkeit entfallen, den Ersatz eines Verdienstentganges zu verlangen.

In der **Z 2** werden lediglich Gesetzeszitate aktualisiert.

Da mit 1. Juli 2010 die Verpflichtung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entfallen ist, für „Altpensionen“ Pensionsbeiträge zu leisten, kann § 6 Abs 2 und 3 des Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetzes sprachlich vereinfacht werden (**Z 3**). Als Basis für alle Berechnungen gilt gemäß den §§ 12 Abs 3 und 14 Abs 2 GemEntschG das Ergebnis „nach der letzten Volkszählung“, also jenes der Volkszählung 2001 (**Z 3 und 4**).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung Salzburger Bezugesetz 1998

Anfall und Einstellung der monatlichen Bezüge

§ 5

(1) Der Anspruch auf monatliche Bezüge beginnt mit dem ersten Tag der Ausübung der jeweiligen Funktion und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dieser.

(2) Wird die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des monatlichen Bezuges.

Anfall und Einstellung der monatlichen Bezüge

§ 5

(1) Der Anspruch auf monatliche Bezüge beginnt mit dem ersten Tag der Ausübung der jeweiligen Funktion und endet, soweit im Abs 3 nicht anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Ausscheidens aus dieser.

(2) Wird die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des monatlichen Bezuges.

(3) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß § 4 Abs 1 Z 16 können während folgender Zeiträume durch Erklärung gegenüber der Gemeindevorstellung die Einstellung der monatlichen Bezüge bewirken:

1. Bürgermeisterinnen, die ein Kind erwarten, für einen Zeitraum von frühestens acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung bis längstens zum 1. Geburtstag des Kindes; für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung, nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen jedoch für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung gebühren unbeschadet einer Erklärung nach diesem Absatz monatliche Zahlungen in der Höhe der gemäß § 4 Abs 1 Z 16 gebührenden Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen;
2. Bürgermeister für einen Zeitraum frühestens ab der Geburt bis längstens zum 1. Geburtstag des Kindes.

Der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestimmte Zeitraum des Entfalls der Bezüge gilt ab dem ersten Tag als Verhinderung im Sinn des § 49 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019.

Geltende Fassung**Bezugsfortzahlung****§ 8**

(1) Hat ein Mitglied der Landesregierung, der Direktor des Landesrechnungshofes, der Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihm bei Beendigung seiner Funktionsausübung eine Fortzahlung der vollen monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen. Einem Bürgermeister einer anderen Gemeinde gebührt diese Fortzahlung mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit keinen Ausschließungsgrund darstellt.

(2) bis (4) ...

(4a) Die Bezugsfortzahlung gebührt dem Personenkreis gemäß Abs 1 zweiter Satz:

nach einer zusammenhängenden Funktionsausübung von mindestens	auf die Dauer von höchstens
zwei Jahren	einem Monat
vier Jahren	zwei Monaten
sechs Jahren	drei Monaten
acht Jahren	vier Monaten
zehn Jahren	fünf Monaten
zwölf Jahren	sechs Monaten

(5) und (6) ...

§ 20

(1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung**Bezugsfortzahlung****§ 8**

(1) Hat ein Mitglied der Landesregierung, der Direktor des Landesrechnungshofes, der Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihm bei Beendigung seiner Funktionsausübung eine Fortzahlung der vollen monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen.

(1a) Einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister einer Gemeinde gemäß § 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 gebührt die Fortzahlung gemäß Abs 1 nur auf Antrag, der binnen drei Monaten ab dem Ausscheiden aus dem Amt an die Gemeindevorstellung zu stellen ist. Die Fortzahlung ist zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dafür (Abs 2 und 3) im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt vorgelegen sind. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während der Amtstätigkeit als Bürgermeister hat auf den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge keinen Einfluss.

(2) bis (4) ...

(4a) Die Bezugsfortzahlung gebührt Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die von Abs 1a erfasst sind:

nach einer zusammenhängenden Funktionsausübung von:	für die Dauer von höchstens:
bis zu zwei Jahren	zwei Monaten
bis zu vier Jahren	drei Monaten
bis zu sechs Jahren	vier Monaten
bis zu acht Jahren	sechs Monaten
bis zu zehn Jahren	acht Monaten
über zehn Jahren	neun Monaten

(5) und (6) ...

§ 20

(1) bis (8) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(9) § 5 sowie § 8 Abs 1, 1a und 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Artikel II
Änderung Salzburger Gemeindeverbändegesetz

Verbandsversammlung**Verbandsversammlung****§ 7****§ 7**

- (1) ...
- (2) Der **Verbandsversammlung** obliegen jedenfalls:
- a) die Wahl der sonstigen **Verbandsorgane** aus dem Kreis der Mitglieder;
 - b) bis e) ...
- (3) ...

- (1) ...
- (2) Der **Verbandsversammlung** obliegen jedenfalls:
- a) die Wahl der sonstigen **Verbandsorgane** aus dem Kreis der Mitglieder und die **Beschlussfassung** über die **Entschädigung** für den **Verbandsobmann** (§ 9 Abs 6);
 - b) bis e) ...
- (3) ...

Verbandsobmann**Verbandsobmann****§ 9****§ 9**

- (1) bis (5) ...

- (1) bis (5) ...

(6) Die **Verbandsversammlung** kann beschließen, dem **Verbandsobmann** im Hinblick auf die mit der Tätigkeit verbundene zeitliche und sonstige Belastung eine **Entschädigung** zu gewähren. Die Höhe der **Entschädigung** ist in einem **Prozentsatz** des jeweils geltenden **Bezuges** des **Bürgermeisters** einer **Gemeinde** mit nicht mehr als 2.000 **Einwohnern** zu bestimmen (§ 4 Abs 1 Z 16 lit h des **Salzburger Bezügegesetzes 1998**). Die **Höchstgrenze** von 20 % darf dabei nicht überschritten werden.

§ 18**§ 18**

- (1) bis (7) ...

- (1) bis (7) ...

(8) Die §§ 7 Abs 2 und 9 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Artikel III
Änderung Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz

§ 2

(1) ...

(2) Den Mitgliedern der Gemeindevertretungen, die weder eine Entschädigung gemäß § 3 noch einen Ruhebezug gemäß § 5 noch einen Bezug als Bürgermeister nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998 erhalten, gebührt für jeden Sitzungstag eine von der Gemeinde zu leistende Entschädigung in der Höhe von 0,80 % des Bruttogrundgehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7.

(3) Darüber hinaus haben die Mitglieder der Gemeindevertretung Anspruch auf Ersatz

- a) der ihnen aus besonderem Anlaß bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten erwachsenden notwendigen Auslagen und
- b) des tatsächlichen Verdienstentganges.

Entschädigung bestimmter Gemeinderäte und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung

§ 3

(1) Folgenden Gemeinderäten gebührt für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung, deren Höhe sich aus den dabei angeführten Prozentsätzen vom Bezug des Bürgermeisters nach § 4 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 ergibt:

1. ...
2. ...
3. in Gemeinden ab 8.001 Einwohner: auch einem Gemeinderat, dem auf Grund des § 39 Abs. 1 sechster bis achter Satz 13,5 %.

§ 2

(1) ...

(2) Jenen Mitgliedern der Gemeindevertretungen, die weder eine Entschädigung gemäß § 3 noch einen Ruhebezug gemäß § 5 noch einen Bezug als Bürgermeister nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998 erhalten, gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung oder eines gemäß § 38 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 gebildeten Ausschusses eine Entschädigung. Die Entschädigung gebührt auch für die Teilnahme mit beratender Stimme. Für jeden Sitzungstag beträgt die Entschädigung 0,80 % des Gehaltsansatzes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7. Die Entschädigung ist von der Gemeinde zu leisten.

(3) Darüber hinaus haben Gemeindevertretungsmitglieder gemäß Abs 2 erster Satz, die aus besonderem Anlass mit der Besorgung von Gemeindeangelegenheiten betraut werden, Anspruch auf Ersatz der Reisekosten; § 3 Abs 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Entschädigung bestimmter Gemeinderäte und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung

§ 3

(1) Folgenden Gemeinderäten gebührt für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung, deren Höhe sich aus den dabei angeführten Prozentsätzen vom Bezug des Bürgermeisters nach § 4 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 ergibt:

1. ...
2. ...
3. in Gemeinden ab 8.001 Einwohner: auch einem Gemeinderat, dem auf Grund des § 49 Abs 1 sechster bis achter Satz 13,5 %.

Geltende Fassung

der Salzburger Gemeindeordnung 1994 bestimmte Angelegenheiten zur Besorgung übertragen sind:

(2) ...

(3) Gemeinderäten, die in der durch § 35 Abs. 6 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 bestimmten Reihenfolge berufen sind, den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung zu vertreten oder die Geschäfte des Bürgermeisters im Fall seines Ausscheidens aus dem Amt bis zur Wahl des neuen Bürgermeisters zu führen, gebührt eine Entschädigung erst ab dem fünfzehnten Tag dieser Tätigkeit; die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des Bezuges des Bürgermeisters nach § 4 des Salzburger Bezugesgesetzes 1998 und ist nach Tagen zu berechnen. Eine Entschädigung gemäß Abs. 1 und 2 gebührt daneben nicht.

(4) bis (6) ...

Leistungen und Beiträge

§ 6

(1) ...

(2) Zu den vom Land zu erbringenden Leistungen hat der Bürgermeister gemäß § 12 Abs. 3 oder im Fall, dass von ihm das Optionsrecht wirksam ausgeübt wird, gemäß § 14 Abs. 5 bis 7 einen monatlichen Pensionsbeitrag auf der Basis der sich aus § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr 9/2007 ergebenden Entschädigung zu entrichten. Dieser Beitrag ist von der Gemeinde bei der Leistung des Bezuges einzubehalten und monatlich im Vorhinein an das Land abzuführen. Zudem hat jede Gemeinde aus eigenen Mitteln einen Beitrag in der Höhe von 30 % der sich aus § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr 9/2007 und der Einwohnerzahl nach der jeweils letzten Volkszählung ergebenden Entschädigung monatlich im Vorhinein an das Land abzuführen.

(3) Soweit der jährliche Leistungsaufwand des Landes durch Beiträge gemäß Abs. 2 und § 5 Abs. 8 letzter Satz ungedeckt bleibt, haben die Gemeinden dazu einen Beitrag im Ausmaß von 50 % zu leisten. Dieser Beitrag ist von den Gemeinden in dem Verhältnis zu tragen, in dem die für die einzelnen Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 70/2003 auf der Basis der Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung zu berechnenden Entschädigungen zueinander

Vorgeschlagene Fassung

der Salzburger Gemeindeordnung 2019 bestimmte Angelegenheiten zur Besorgung übertragen sind:

(2) ...

(3) Gemeinderäten, die in der durch § 40 Abs 6 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 bestimmten Reihenfolge berufen sind, den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung zu vertreten oder die Geschäfte des Bürgermeisters im Fall seines Ausscheidens aus dem Amt bis zur Wahl des neuen Bürgermeisters zu führen, gebührt eine Entschädigung erst ab dem fünfzehnten Tag dieser Tätigkeit; die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des Bezuges des Bürgermeisters nach § 4 des Salzburger Bezugesgesetzes 1998 und ist nach Tagen zu berechnen. Eine Entschädigung gemäß Abs. 1 und 2 gebührt daneben nicht.

(4) bis (6) ...

Leistungen und Beiträge

§ 6

(1) ...

(2) Jede Gemeinde hat aus eigenen Mitteln einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 30 % der sich aus § 3 Abs 1 dieses Gesetzes in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung und der Einwohnerzahl gemäß der Volkszählung 2001 ergebenden Bürgermeister-Entschädigung monatlich im Vorhinein an das Land abzuführen.

(3) Soweit der jährliche Leistungsaufwand des Landes durch Beiträge gemäß Abs 2 und § 5 Abs 8 letzter Satz ungedeckt bleibt, haben die Gemeinden dazu einen Beitrag im Ausmaß von 50 % zu leisten. Dieser Beitrag ist von den Gemeinden in dem Verhältnis zu tragen, in dem die von den Gemeinden gemäß § 3 Abs 1 in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung und der Einwohnerzahl gemäß der Volkszählung 2001 berechneten Bürgermeister-Entschädigungen zueinander stehen. Die Gemeinden haben auf diese Beitragsverpflichtung nach Mitteilung der

Geltende Fassung

inander stehen. Die Gemeinden haben auf diese Beitragsverpflichtung nach Mitteilung der Landesregierung frühestens im September einen Vorschuss in der Höhe von zumindest 75 % des für das betreffende Kalenderjahr zu erwartenden Beitrages gegen nachträgliche Verrechnung zu entrichten.

(4) ...

Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Gesetz

§ 12

(1) und (2) ...

(3) Bürgermeister, die ihre Funktion zu dem im Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt ausüben und die Voraussetzungen für den Erwerb eines Ruhebezugsanspruches (Abs. 2 erster Satz) aufweisen, haben weiterhin einen Pensionsbeitrag nach § 6 Abs. 2 zu leisten. Bei Bürgermeistern, die die Voraussetzungen für einen Ruhebezugsanspruch im höchstmöglichen Ausmaß (§ 5 Abs. 3 letzter Satz) zu diesem Zeitpunkt nicht aufweisen, bleiben die nach dem Beginn der nächstfolgenden Amtsperiode liegenden Zeiten für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge unberücksichtigt und vermindert sich ab diesem Zeitpunkt der Prozentsatz gemäß § 6 Abs. 2 um 0,03542 Prozentpunkte für jeden Monat, um den die Zahl 216 die ganzzahlige Anzahl der vor dem Ende der laufenden Amtsperiode liegenden, über 108 hinausgehenden ruhebezugsfähigen Monate übersteigt, nicht aber unter 7,65 %. Grundlage für die Ruhe- und Versorgungsbezüge sind die monatlichen Bezüge und Sonderzahlungen, auf die der betreffende Bürgermeister nach den Bestimmungen dieses Gesetzes - vorbehaltlich allfälliger Valorisierungen und Steigerungen auf Grund höherer Einwohnerzahlen nach der letzten Volkszählung - für den letzten vollen, vor dem Ende der laufenden Amtsperiode liegenden Monat Anspruch hat. Diese Grundlage gilt auch für die ab dem Beginn der nächstfolgenden Amtsperiode zu leistenden Pensionsbeiträge.

(Formel: $x = 15,3 - (216 - (y - 108)) \cdot 0,03542$)

x = Prozentsatz für Pensionsbeitrag, mind 7,65 %

y = ruhebezugsfähige (ganze) Monate bis zum Stichtag)

Die Beitragspflicht endet mit 1. Juli 2010.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Landesregierung frühestens im September einen Vor-schuss in der Höhe von zumindest 75 % des für das betreffende Kalenderjahr zu erwartenden Beitrages gegen nachträgliche Verrechnung zu entrichten.

(4) ...

Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Gesetz

§ 12

(1) und (2) ...

(3) Bürgermeister, die ihre Funktion zu dem im Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt ausüben und die Voraussetzungen für den Erwerb eines Ruhebezugsanspruches (Abs. 2 erster Satz) aufweisen, haben weiterhin einen Pensionsbeitrag nach § 6 Abs. 2 zu leisten. Bei Bürgermeistern, die die Voraussetzungen für einen Ruhebezugsanspruch im höchstmöglichen Ausmaß (§ 5 Abs. 3 letzter Satz) zu diesem Zeitpunkt nicht aufweisen, bleiben die nach dem Beginn der nächstfolgenden Amtsperiode liegenden Zeiten für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge unberücksichtigt und vermindert sich ab diesem Zeitpunkt der Prozentsatz gemäß § 6 Abs. 2 um 0,03542 Prozentpunkte für jeden Monat, um den die Zahl 216 die ganzzahlige Anzahl der vor dem Ende der laufenden Amtsperiode liegenden, über 108 hinausgehenden ruhebezugsfähigen Monate übersteigt, nicht aber unter 7,65 %. Grundlage für die Ruhe- und Versorgungsbezüge sind die monatlichen Bezüge und Sonderzahlungen, auf die der betreffende Bürgermeister nach den Bestimmungen dieses Gesetzes - vorbehaltlich allfälliger Valorisierungen und Steigerungen auf Grund höherer Einwohnerzahlen nach der Volkszählung 2001 - für den letzten vollen, vor dem Ende der laufenden Amtsperiode liegenden Monat Anspruch hat. Diese Grundlage gilt auch für die ab dem Beginn der nächstfolgenden Amtsperiode zu leistenden Pensionsbeiträge.

(Formel: $x = 15,3 - (216 - (y - 108)) \cdot 0,03542$)

x = Prozentsatz für Pensionsbeitrag, mind 7,65 %

y = ruhebezugsfähige (ganze) Monate bis zum Stichtag)

Die Beitragspflicht endet mit 1. Juli 2010.

(4) ...

Geltende Fassung

Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Option

§ 14

(1) ...

(2) Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen ruhebezugsfähige Zeiten nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt sind von den Bürgermeistern Pensionsbeiträge gemäß § 6 Abs. 2 zu leisten. Grundlage hierfür sind die monatlichen Bezüge und Sonderzahlungen, auf die die betreffende Person aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes – vorbehaltlich allfälliger Valorisationen und Steigerungen auf Grund höherer Einwohnerzahlen nach der letzten Volkszählung – Anspruch hätte.

(3) bis (7) ...

§ 22

(1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Option

§ 14

(1) ...

(2) Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen ruhebezugsfähige Zeiten nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt sind von den Bürgermeistern Pensionsbeiträge gemäß § 6 Abs. 2 zu leisten. Grundlage hierfür sind die monatlichen Bezüge und Sonderzahlungen, auf die die betreffende Person aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes – vorbehaltlich allfälliger Valorisationen und Steigerungen auf Grund höherer Einwohnerzahlen nach der Volkszählung 2001 – Anspruch hätte.

(3) bis (7) ...

§ 22

(1) bis (4) ...

(5) Die §§ 2 Abs 2 und 3, 3 Abs 1 und 3, 6 Abs 2 und 3, 12 Abs 3 und 14 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

